

Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - Richard-Dehmel-Straße 15 - 99425 Weimar

Saller Bau GmbH
In der Buttergrube 9
99428 Weimar-Legefild

Ansprechpartner:
Herr Andreas Barth
Tel.: 03643/86 74 201
Fax: 03643/86 74 299
Mobil: 0162/25 67 669

Ergänzung Schallgutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I v. 14.08.2017) zum B-Plan Nr.: 223-1 "Schlachthof" im Bereich der 4. und 5. Än- derung in 39108 Magdeburg

Bericht-Nr.: 02617-P-I

Ergänzend zum o.g. Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017) ist zu ermitteln, welche Auswirkungen ein Abrücken der im o.g. Gutachten genannten Lärmschutzwände um 3 m von den jeweiligen Grundstücksgrenzen hat. Die Berechnungen kamen zu folgendem Ergebnis:

V1 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann ist bei Beibehaltung der Lage der Immissionsorte (IO 08 - IO 11) gemäß Bericht-Nr.: 02017-P-I

- am IO 08 der erster Baukörper nur eingeschossig zulässig,
- am IO 10 der erster Baukörper nur zweigeschossig zulässig,
- am IO 11 der erster Baukörper nur dreigeschossig zulässig.

V2 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 4 m**, dann

sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I) in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

Weimar, 20. September 2017

Raumakustik
Bauakustik
Immissionsschutz
Elektroakustik

ARH - Akkreditierte und noti-
fizierte Messstelle für Geräu-
sche nach §29b BImSchG

Dipl.-Ing. Dipl.-Mus.
Hagen Rosenheinrich

Postanschrift:
Richard-Dehmel-Straße 15
99425 Weimar

Telefon/Fax:
+49 (0) 36 43 - 50 06 02

Mobil:
+49 (0) 175 - 47 23 743

E-Mail:
info@ab-rosenheinrich.de

Internet:
www.ab-rosenheinrich.de

St.-Nr.: 162/263/05606
USt-IdNr.: DE238677038

V3 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann ist

- am IO 08 der erster Baukörper zweigeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 9,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.
- Am IO 10 ist der erster Baukörper dreigeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 17,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.
- Am IO 11 ist der erster Baukörper viergeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 20,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.

V4 Lärmschutzwand [Lsw] am südlichen Rand des B-Plans - 5. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 2,5 m**, dann ist bei Beibehaltung der Lage der Immissionsorte (IO 13 - IO 15) gemäß Bericht-Nr.: 02017-P-I

- am IO 15 der erster Baukörper nur dreigeschossig zulässig.
- Bei einer Viergeschossigkeit am IO 15 muss die Baugrenze mindestens 16,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegen.

An den IO 13 und IO 14 sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

V5 Lärmschutzwand [Lsw] am südlichen Rand des B-Plans - 5. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I) in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

Falls Sie noch Fragen zum angesprochenen Sachverhalt haben, so können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hagen Rosenheinrich
Dipl.-Ing. Dipl.-Mus. VDI